

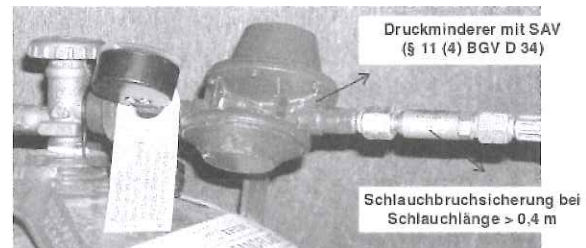
MERKBLATT der Berufsfeuerwehr Oldenburg

Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen sowie brandschutztechnische Anforderungen bei Märkten mit hoher Brandgefahr und großer Menschenansammlung

Das vorliegende Merkblatt über den sicheren Umgang mit Flüssiggas enthält praktische Hinweise und soll Ihnen wichtige Informationen für den sicheren Einsatz von Flüssiggas auf Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geben.

1 Ausrüstung und Aufstellung der Flüssiggasanlage

- 1.1 Flüssiggasverbrauchsgeräte wie zum Beispiel Dönergrillgeräte, Kochgeräte, Terrassenheizstrahler und Heizgeräte, die ab 01.01.1996 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Geräte vor 1996 müssen eine DVGW Zulassung haben.
- 1.2 Die Flüssiggasverbrauchsanlagen müssen so errichtet und aufgestellt werden, dass sie sicher betrieben und instand gehalten werden können. Sie sind so zu betreiben, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Sicherheits- und Regeleinrichtungen sowie Stellteile an der Versorgungsanlage müssen gegen Zugriff von Dritten gesichert sein.
- 1.3 Sämtliche Verbrauchseinrichtungen müssen mit einer Flammenüberwachung zum Beispiel Zündsicherung ausgestattet sein.
- 1.4 Flüssiggasverbrauchsanlagen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,4 m sind. Abweichend hiervon dürfen Flüssiggasverbrauchsanlagen an längere Schlauchleitungen angeschlossen werden, wenn besondere betriebstechnische Gründe vorliegen und wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Schlauchbruchsicherung) eingehalten sind und die Schlauchleitung so kurz wie möglich ist.



- 1.4 In einem Imbisstand dürfen nur eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg oder maximal zwei Flaschen mit einem Füllgewicht bis jeweils 11 kg aufgestellt werden.
- 1.6 Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte und der Lagerung der Flaschen ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Keller-, Lüftungs- oder Lichtschächte strömen kann.
- 1.7 Es sind nur soviel Druckgasbehälter bereitzustellen (zu lagern), wie zum Entleeren angeschlossen sind.
- 1.8 An einem Aufstellort (z.B. Marktstand ohne feste Stellwände) darf nur eine Flüssiggasflasche bis 11 kg angeschlossen und eine Reserveflasche gelagert werden.
- 1.9 Flaschen mit mehr als 11 kg Füllgewicht dürfen nur im Freien und nur in Flaschenschränken aufgestellt werden.

- 1.10 Der Flaschenschrank muss aus nicht brennbarem Material bestehen. Er muss eine Lüftungsöffnung im Boden- und Deckenbereich von 1/100 der Grundfläche, jedoch mindestens 100 cm², haben. Die Entlüftungsöffnungen müssen ins Freie führen.
- 1.11 Jede zum Entleeren angeschlossene Flüssiggasflasche muss von einem kegelförmigen Schutzbereich umgeben sein, in welchem keine Schächte, Kanaleinläufe, brennbaren Materialien oder Zündquellen vorhanden sind:
- im Freien (1 m Radius und 0,50 m über der Flasche),
 - in Räumen (2 m Radius und 1,0 m über der Flasche)
- Bei Einzelflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis 11 kg sowie um Flaschenschränke und wenn die Flaschen mit Verbrauchsgeräten verbunden sind, deren offene Flammen sich innerhalb der genannten Abstände befinden, bedarf es den Schutzbereich nicht.
- 1.12 Es ist ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC bereitzustellen und die Beschäftigten sind in den Umgang zu unterweisen. Bei der Verwendung von Friteusen ist zusätzlich eine Löschdecke und ein CO₂- oder ein Fettbrandlöscher vorzuhalten.

2 Betrieb der Flüssiggasanlage

- 2.1 Auf Märkten ist das Beleuchten und Heizen mittels Flüssiggasanlagen grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.2 Abweichend von Punkt 2.1 ist das Verwenden eines sogenannten Katalytofens je Marktstand erlaubt.
Die Bedienung des Gerätes hat entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu erfolgen und eigenmächtige technische Veränderungen an dem Gerät sind zu unterlassen. Insbesondere sind die Bestimmungen für die Aufstellung (z.B. nur im Freien verwenden) und die angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien einzuhalten. Ein allseitiger Mindestabstand zu brennbaren Materialien von 50 cm ist immer einzuhalten. Brüstungshoch geschlossene Marktstände müssen im Bodenbereich des Aufstellortes eine freie Abluftöffnung von mindestens 200 cm² haben. Die Bedienungsanleitung ist am Aufstellort aufzubewahren.
Um die Sicherheit von Katalytöfen auf Dauer zu gewährleisten, müssen diese entsprechend den Herstellerangaben gewartet und geprüft werden. Nach dem Stand der Technik hat sich die Prüfung nach BGG 937 hierbei bewährt.
- 2.4 Sollten Sie trotz aller Sicherheitsvorkehrungen Verdacht schöpfen, dass die Anlage undicht ist und Gas austritt, veranlassen Sie bitte sofort die folgenden Maßnahmen:
- Behälterventil schließen,
 - Zündquellen vermeiden,
 - sofern möglich - Lüftung verbessern,
 - Gefahrenbereich räumen und Feuerwehr verständigen,
 - die Anlage erst nach Überprüfung durch einen Sachkundigen wieder in Betrieb nehmen.

3 Prüfungen

- 3.1 Prüfungen der Flüssiggasanlagen mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen müssen wiederkehrend mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen erfolgen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einer Prüfbescheinigung festzuhalten. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und muss jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.